

Bekanntmachungsanordnung

über die öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverfügung des Kreises Heinsberg vom 17.03.2017 zur Aufhebung des Aufstellungsgebotes von Geflügel vom 21.12.2016 und 06.02.2017

Die Tierseuchenverfügung des Kreises Heinsberg vom 17.03.2017 zur Aufhebung des Aufstellungsgebotes von Geflügel aus den Tierseuchenverfügungen vom 21.12.2016 und 06.02.2017 wird durch Veröffentlichung im Internet (www.kreis-heinsberg.de) und durch Aushang in der Zeit vom 17.03.2017 bis 18.04.2017 an der Bekanntmachungstafel des Kreises Heinsberg neben dem Haupteingang des Kreishauses in Heinsberg, Valkenburger Str. 45, öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, 17.03.2017

Der Landrat
Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachungsamt
I. V.

gez.

Machat
Allg. Vertreterin

Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung des Aufstellungsgebotes von Geflügel aus den Tierseuchenverfügungen vom 21.12.2016 und 06.02.2017

An alle
Halter von Geflügel

im Kreis Heinsberg

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ist mit der Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016 für das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg die Aufstallung von Geflügel angeordnet worden. Dieses Aufstellungsgebot wurde mit der Tierseuchenverordnung vom 06.02.2017 dahingehend gelockert, dass die Aufstallung von Geflügel für die Stadtgebiete der Städte Erkelenz, Geilenkirchen und Übach-Palenberg sowie für die Gemeindegebiete der Gemeinden Selfkant und Waldfeucht aufgehoben wurde.

Die mit der Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016 noch weiterhin angeordnete Aufstallung von Geflügel für die nachfolgend aufgeführten Stadt- bzw. Gemeindegebiete im Kreis Heinsberg wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

**Gebiet der Stadt Heinsberg
Gebiet der Stadt Hückelhoven
Gebiet der Stadt Wassenberg
Gebiet der Stadt Wegberg
Gebiet der Gemeinde Gangelt**

Demnach entfällt für das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg ein Aufstellungsgebot von Geflügel.

Begründung:

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat mit Erlass vom 16.03.2017 mitgeteilt, dass, nachdem in NRW seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt wurde und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen war, die landesweiten Vorgaben zur Aufstallung von

Geflügel auch angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete einer Revision bedürfen. Nach Abstimmung mit der kommunalen Arbeitsgruppe Tierseuchen sowie den betroffenen Verbänden hat das Ministerium seinen diesbezüglichen Erlass vom 02.02.2017 aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund und nach meiner entsprechenden Risikoabwägung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung als nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständige Kreisordnungsbehörde besteht keine Veranlassung mehr, regional die bisher bestehenden Anordnungen aufrecht zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

I.V.

gez.

Machat
Allgemeine Vertreterin